

Statuten des TV Kleinbasel



So beschlossen an der Generalversammlung vom 24.3.2011, basierend auf den Versionen vom 26.11.1992, beziehungsweise 10.11.1967

1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Der Turnverein Kleinbasel (TVKB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Art. 2

Der TVKB bezweckt:

- a) das Betreiben des Turnens und Ballspielens in allen seinen Formen, sowie die Förderung und Erhaltung der Fitness seiner Mitglieder
- b) die Beschaffung von Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten für alle Alters- und Fähigkeitsstufen
- c) die Geselligkeit seiner Mitglieder unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität

3. Mitgliedschaften

Art. 3

Der TVKB ist Mitglied des Turnverbandes Basel-Stadt und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

4. Bestand

Art. 4

A. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Jungmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Veteranen
- e) Ehrenmitglieder
- f) Gönnermitglieder

B. Mitglieder, die aktiv am Turn- oder Spielbetrieb teilnehmen gelten als turnende Mitglieder.

Art. 5

Der Verein umfasst folgende Sektionen, Untersektionen und freie Gruppierungen, die nach Bedarf durch Generalversammlungsbeschluss ergänzt oder reduziert werden können:

A. Sektionen

- a) Handball-Sektion
- b) Jugendriege
- c) ...

B. Untersektionen

- a) Männerriege
- b) Turnerinnen
- c) ...

C. Freie Gruppierungen

- a) Ski-Sektion
- b) Schiess-Sektion
- c) Turnerinnen, mit ihr unterstellten Mädchenriege d)

Turnende Mitglieder einer Untersektion müssen mindestens Passivmitglied beim TVKB sein.

Die Sektionen und Untersektionen können die Mitgliedschaft bei den entsprechenden Fachverbänden erwerben.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Allgemeines

Art. 6

Sämtliche Aufnahmegesuche haben schriftlich zu erfolgen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Statuten.

Art. 7

Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 8

Gesuche um Versetzung von Aktiv- zu Passiv-Mitglied oder zu Gönnermitglied sind dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

Art. 9

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. (Art.34)

Art. 10

Mitglieder, die den TVKB in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden. Ober Ausschlüsse entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes (2/3 Mehrheit).

Art. 11

Ehrenmitglieder und Veteranen werden an der Generalversammlung ernannt.

Jungmitglieder

Art. 12

Jungmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 15. Altersjahr.

Art. 13

Die Jungmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Aktivmitglieder

Art. 14

Aktivmitglieder sind Mitglieder ab deren 16. Altersjahr.

Art. 15

Die Aktivmitglieder sind in allen Fragen stimmberechtigt.

Passivmitglieder

Art. 16

Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen wollen, können als Passivmitglied eintreten.

Art. 17

Passivmitglieder haben Zutritt zur Generalversammlung. Sie besitzen in allen Vereinsangelegenheiten Stimmrecht.

Veteranen

Art. 18

Mitglieder, die dem Verein 30 Jahre lang als Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglied angehören, werden zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen.

Ehrenmitglieder

Art. 19

Zu Ehrenmitgliedern können auf gemeinsamen Antrag des Vorstandes und der Ehrenmitgliederversammlung, Mitglieder und Vereinsfreunde, die sich um den TVKB in hervorragender Weise verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht und bezahlen einen angemessenen Unkostenbeitrag.

Gönnermitglieder

Art. 20

Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können als Gönnermitglied eintreten. Sie haben kein Stimmrecht. Sie bezahlen einen jährlichen Mindestbeitrag und erhalten das Vereinsorgan.

6. Organisation und Leitung

Allgemeines

Art. 21

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) erweiterter Vorstand
- d) Revisoren

Vorstand

Art. 23

Zur Vollziehung der gefassten Vereinsbeschlüsse, zur Handhabung der Statuten und zur Vorberatung der Vereinsangelegenheiten wählt der Verein an der Generalversammlung durch offene Abstimmung auf die Dauer eines Jahres, mit steter Wiederwählbarkeit und Amtsantritt auf den 1. Januar, einen Vorstand, bestehend aus:

a) engerer Vorstand

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Hauptkassier
4. Technischer Leiter
5. Sekretär
6. Protokollführer
7. Beisitzer

b) erweiterter Vorstand

1. engerer Vorstand
2. je einen Vertreter der Sektionen, Untersektionen und freien Gruppierungen
3. Redaktor des Vereinsorgan
4. Mitgliederkassier
5. Mutationsführer

Der erweiterte Vorstand wird einberufen wenn es die Sachgeschäfte erfordern. Die Vorstandsmitglieder bezahlen während ihrer Amtsdauer einen angemessenen Unkostenbeitrag.

Art. 24

Die Mitglieder des engeren Vorstandes führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Generalversammlung

Art. 25

Die bestimmende und entscheidende Gewalt liegt in den Händen der Generalversammlung (GV). Sie findet ordentlicher Weise einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 14 Tage vorher im Vereinsorgan unter Bekanntgabe der zur Behandlung kommenden Geschäfte.

Art. 26

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand für nötig erachtet oder 30 Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.

Art. 27

Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand 10 Tage vorher schriftlich einzureichen. Für alle Anträge steht dem Vorstand das Vorbereitungsrecht zu.

Art. 28

Ornungsgemäss einberufene Versammlungen sind beschlussfähig.

Art. 29

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Mehrheit der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt wird. Es entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Ausnahmen:

- 3/4-Mehrheit erfordern: Auflösung des Vereins (Art.39)
- 2/3-Mehrheit erfordern: Ausschlüsse (Art.10)
- 2/3-Mehrheit erfordern: Statuten-Revision (Art.40)

7. Kassawesen

Art. 30

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31

Die Kassa wird gespiesen:

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder.
- b) aus Geschenken und Spenden.
- c) aus Zuwendungen des Reserve- und allfälliger weiterer Fonds.
- d) aus Subventionen.
- e) aus Überschüssen von Anlässen u.a.m.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der GV festgelegt und im Vereinsorgan publiziert.

Art. 32

An der GV legt der Vorstand das Budget für das nächste Vereinsjahr zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand hat die Kompetenz, pro Vereinsjahr bis Fr. 1000.- zur Bestreitung von unvorgesehenen Ausgaben zu beschliessen.

Art. 33

Die Beiträge der Mitglieder sind jeweils im April fällig.

Art. 34

Sind Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, bestimmt der Vorstand über das weitere Vorgehen.

8. Allgemeines

Art. 35

Das vom Verein herausgegebene Vereinsorgan "Der Kleinbasler" wird jedem Mitglied zugestellt. Die für die Herausgabe verantwortliche Redaktions-Kommission wird jährlich gewählt.

Art. 36

Die Sektionen und Untersektionen verwalten sich selbst und haben besondere Reglemente, die mit den vorliegenden Statuten im Einklang sein müssen. Sie unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

Art. 37

Die Sektionen und Untersektionen haben zuhanden des Vorstandes alljährlich einen Bericht einzureichen, der Einblick in ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Vereinsjahr gibt.

9. Schlussbestimmungen

Art. 38

Jedes Mitglied hat den Statuten, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den Vereinsbeschlüssen nachzukommen.

Art. 39

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins (3/4-Mehrheit) ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Vorstand des Turnverbandes Basel-Stadt zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben, bis zur Gründung eines neuen Turnvereins Kleinbasel.

Art. 40

Die Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden, sobald 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Art. 41

Die Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die GV in Kraft.

Basel, den 24.März 2011

Turnverein Kleinbasel

Genehmigung durch den Turnverband Basel-Stadt noch ausstehend